



Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW

In der Fassung vom 19.04.2022

Aufgrund des § 67b Abs. 1 Satz 1 sowie des § 77a Absatz 2 Ziffer 3. b) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 und des § 15 Abs. 1 und 5 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Ordnung:

Inhalt

Vorbemerkung

Präambel

I. Standards guter wissenschaftlicher Praxis am Promotionskolleg NRW

§ 1 Allgemeine Prinzipien, Berufsethos

§ 2 Verantwortung des Promotionskollegs NRW und der Abteilungen

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 4 Kriterien zur Würdigung von Leistungen

§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

II. Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 6 Verantwortlichkeiten und Rollen

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

§ 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege

§ 9 Autorschaft

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

§ 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis am Promotionskolleg NRW

§ 12 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung

§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 14 Ombudsperson

§ 15 Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 16 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

§ 17 Arbeit der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 18 Sanktionen

§ 19 Abschluss des Verfahrens

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Transparenz

§ 21 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Das Promotionskolleg NRW ist in Trägerschaft der 21 staatlichen und staatlich refinanzierten Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Aufgabe des Promotionskolleg NRW ist es, Promotionen auf hohem Qualitätsniveau nach eigenem Promotionsrecht sowie kooperative Promotionen zu organisieren und durchzuführen. Die Forschung der professoralen und promovierenden Mitglieder sowie der Angehörigen findet an den Trägerhochschulen bzw. Universitäten statt. Daher gelten in der Regel die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der jeweiligen Trägerhochschule bzw. Universität und die Autonomie der Hochschulen bleibt grundsätzlich gewahrt.

Präambel

Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sich selbst und anderen gegenüber. Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschließt das Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW (Promotionskolleg NRW) nachfolgende Grundsätze und Verfahrensregeln, die sich an die 2019 beschlossenen „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG anlehnen.¹ Das Promotionskolleg NRW arbeitet ausschließlich mit denjenigen Trägerhochschulen zusammen, die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne des DFG-Kodexes verabschiedet haben.²

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex. DFG: Bonn, 2019.

² Der Aufbau dieser Ordnung basiert im Wesentlichen auf der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TH Köln vom 12.12.2019, die ihrerseits die zu dieser Thematik verabschiedeten und publizierten Richtlinien der Max-Planck-Gesellschaft (März 2009), der Universität Konstanz (Juli 1998), der Universität Duisburg (Juli 2004), der Fachhochschule Dortmund (April 2014), der Hochschule Niederrhein (Juli 2002), der Medizinischen Hochschule Hannover (Oktober 2011), der Humboldt-Universität zu Berlin (Juni 2014), der Universität Hamburg (August 2014), der Technischen Universität Dresden (März 2014), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Mai 2014), der Technischen Universität München (Dezember 2013) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (August 2019) berücksichtigt und eingearbeitet hat. Die Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die Ordnung der TH Köln aufgenommen worden und haben somit entsprechend auch Eingang gefunden in die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW.

Aufgrund der Hochschulautonomie gelten in der Regel die Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der jeweiligen Trägerhochschule bzw. Universität. In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Promotionskollegs NRW betreffen, für die entsendeten professoralen Mitglieder und Angehörigen sowie die benannten Promovierenden gelten die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis des Promotionskollegs NRW.

I. Standards guter wissenschaftlicher Praxis am Promotionskolleg NRW

§ 1 Allgemeine Prinzipien, Berufsethos^{3 4 5}

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW verpflichten sich zur Einhaltung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens gehört es,

- nach den Regeln zu arbeiten, die in der jeweiligen Disziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind (lege artis),
- strikte Ehrlichkeit gegenüber eigenen Beiträgen und Beiträgen Dritter zu wahren,
- die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen, wissenschaftlichen Diskurs zuzulassen und zu fördern.

(3) Das Promotionskolleg NRW wirkt in Zusammenarbeit mit den Trägerhochschulen und den Universitäten darauf hin, dass bezogen auf den jeweiligen Forschungsprozess folgende Punkte umgesetzt werden:

- die Einhaltung fachspezifischer Standards und Offenlegung angewendeter Methoden,
- die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands und das Kenntlichmachen der Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software sowie korrektes Zitieren,
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten und unveränderten Daten,
- die Darstellung von Forschungsergebnissen in einer Weise, die eine Nachprüfung ermöglicht,
- die Übereinstimmung der dargestellten Forschungsergebnisse mit den erforschten Daten sowie
- die sichere Aufbewahrung von Daten.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW tragen persönlich die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu

Weiterhin wörtlich und sinngemäßen Eingang in die Formulierungen finden:

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG): Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis. Bonn. 2020 und Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 06. Juli 1998: Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Bonn 1998.

³ TH Köln (2019): Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, § 1, Seite 5.

⁴ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, Seite 9.

⁵ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 2: Berufsethos, Seite 9f.

verwirklichen, dafür einzustehen und aktiv Maßnahmen zur Einhaltung dieser in der Praxis zu ergreifen. Sie sind verpflichtet, ihren Wissenstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren. Für Promovierende, die über das Promotionsrecht am Promotionskolleg NRW promovieren, ist im ersten Jahr eine verpflichtende Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis vorgesehen. Kooperativ Promovierenden wird der Besuch einer solchen Veranstaltung empfohlen.

§ 2 Verantwortung des Promotionskollegs NRW und der Abteilungen^{6 7 8}

(1) Der Vorstand und die Trägerhochschulen schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten für die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW. Der Vorstand ist unter Wahrung der Autonomie der Trägerhochschulen zuständig für die Einhaltung und Vermittlung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis, der Wahrung hoher Standards der Qualitätssicherung sowie der Etablierung angemessener Strukturen der Konfliktregelung. Hierzu gehören:

- Ausrichtung der Qualifizierungsprogramme an der Rahmenpromotionsordnung und am Rahmenpromotionsprogramm
- etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Qualifizierungsprogramme und Betreuungsvereinbarung)
- Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und Vielfaltigkeit (Diversity) bei Personalauswahl und -entwicklung in Verwaltung, Selbstverwaltung und der akademischen Nachwuchsförderung.

(2) Der Vorstand des Promotionskolleg NRW trägt Sorge für die angemessene Ausgestaltung des Amtes der Ombudsperson sowie der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Hierzu zählen die Maßnahmen zur Entlastung wie Bereitstellung zeitlicher Ressourcen in Form von Deputatsermäßigungen und Unterstützungsleistungen im administrativen Bereich. Die Ombudsperson und die Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstatten in der Regel einmal jährlich in anonymisierter Form Bericht gegenüber dem Kollegsensat.

(3) Die Direktorien der Abteilungen des Promotionskollegs NRW tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation ihrer Einheit. Rollen und Verantwortlichkeiten sind eindeutig zuzuweisen, zu vermitteln und wahrzunehmen. Sie sorgen dafür, dass sich die Mitglieder und Angehörigen der Abteilung ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Verantwortung beinhaltet insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Sowohl das Promotionskolleg NRW als Institution als auch auf der Ebene der Abteilungen werden geeignete organisatorische Maßnahmen entwickelt, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

⁶ TH Köln (2019): § 2, Seite 5f.

⁷ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen, Seite 10f.

⁸ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, Seite 11f.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses^{9 10}

(1) Der Förderung und Ausbildung der Promovierenden ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Kompetenzvermittlung und wissenschaftliche Begleitung der Promovierenden sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten sollen angemessen wahrgenommen werden. Die Promovierenden sollen in die jeweilige fachspezifische Community eingeführt und durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt werden, ihre Karriere innerhalb, aber auch außerhalb der Wissenschaft zu gestalten.

(2) Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW werden angemessen über die geltenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis informiert und sind verpflichtet, ihr Verhalten grundlegend an den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis auszurichten.

(3) Zwischen Promovierenden des Promotionskollegs NRW und dem Betreuungsteam wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die im Einklang mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis steht. Für den Konfliktfall sind Regelungen für ein Ombudsverfahren etabliert und Ombudspersonen benannt.

(4) Für kooperativ Promovierende gelten die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Universität sowie die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW.

(5) Die Promovierenden des Promotionskollegs NRW verfügen als Mitglieder gemäß § 10 des Hochschulgesetzes über entsprechende Rechte und Pflichten und üben Mitwirkungsrechte entsprechend aus.

§ 4 Kriterien zur Würdigung von Leistungen^{11 12}

(1) Die wissenschaftliche Arbeit am Promotionskolleg NRW orientiert sich an quantitativen und qualitativen Kriterien. Insbesondere bei der Aufnahme von professoralen Mitgliedern und Angehörigen werden auch quantitative Kriterien der Leistungsbewertung zugrunde gelegt.

(2) Bei der Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen hinsichtlich der Verleihung des akademischen Grads sowie der Mitwirkung an der akademischen Nachwuchsförderung sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Kriterien sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.

(3) Neben wissenschaftlichen Leistungen können weitere Aspekte für die Würdigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler hinzugezogen bzw. angemessen berücksichtigt werden, wie zum Beispiel Engagement in der Selbstverwaltung, der Netzwerkbildung in der wissenschaftlichen Community sowie im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Auch Beiträge in gesamtgesellschaftlichem Interesse oder die wissenschaftliche Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft der Personen können einbezogen werden.

(4) Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter

⁹ TH Köln (2019): § 3, Seite 6.

¹⁰ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, Seite 11f.

¹¹ TH Köln (2019): § 4, Seite 6.

¹² Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien, Seite 12.

anderem persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.

§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen^{13 14}

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind in Begutachtungen und Beratungen zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Zudem zeigen sie alle Tatsachen, die auf eine Befangenheit oder einen Interessenskonflikt hindeuten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

(2) Die Verpflichtung der Vertraulichkeit gilt auch über die Zeit der Amtsausübung hinaus.

II Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 6 Verantwortlichkeiten und Rollen^{15 16}

Alle Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW müssen sich ihrer Rolle und Verantwortlichkeit bewusst sein. Notwendige Veränderungen, z.B. durch organisationale, strukturelle oder thematische Anpassungen werden transparent kommuniziert.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung^{17 18 19 20 21}

(1) Die Forscherinnen und Forscher sorgen dafür, dass der Forschungsprozess durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung gekennzeichnet ist.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. Forschungsfragen sollen dabei durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden beantwortet werden. Das Know-how zur Methodik kann auch durch Kooperationen erlangt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen zu legen.

(3) Bereits beim Forschungsdesign führen Forscherinnen und Forscher eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden.

¹³ TH Köln (2019): § 5; Seite 7.

¹⁴ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen, Seite 21f.

¹⁵ TH Köln (2019): § 6, Seite 7.

¹⁶ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, Seite 15.

¹⁷ TH Köln (2019): § 7, Seite 7.

¹⁸ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, Seite 14f.

¹⁹ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 11: Methoden und Standards, Seite 17.

²⁰ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 9: Forschungsdesign, Seite 15f.

²¹ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 12: Dokumentation, Seite 17f.

Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfaltigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erstellen eine eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Eine Selektion von Ergebnissen findet nicht statt. Auch negative Ergebnisse werden dokumentiert. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen. Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind dabei essentieller Baustein der Qualitätssicherung.

§ 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege ^{22 23 24 25}

(1) Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. Die Entscheidung zur Veröffentlichung und zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse obliegt den Forschenden selbst, diese darf im Fall von öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Im Einzelfall kann es Gründe gegen eine Veröffentlichung geben, welche zu dokumentieren sind. An dieser Stelle wird insbesondere auf die Ordnung zur Verantwortung in der Wissenschaft verwiesen.

(2) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung in wissenschaftlichen Veröffentlichungen eine exakte, für Fachexpertinnen und -experten nachvollziehbare Beschreibung der Entstehung der Hypothesen, der Methoden und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur. Dies ist besonders bei der Entwicklung neuer Methoden notwendig. Wesentliche Befunde, welche die Ergebnisse und Hypothesen der Autorin bzw. des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.

(3) Bei der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse über andere Kommunikationswege als klassische Fachpublikationen in Büchern oder Fachzeitschriften sind die Mechanismen zur Qualitätssicherung darzustellen und ggf. adressatengerecht aufzubereiten.

(4) Weiterhin sind bei Veröffentlichung zu beachten:

- Soll die Veröffentlichung personenbeziehbare und personenbezogene Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

²² TH Köln (2019): § 8, Seite 8.

²³ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, Seite 18f.

²⁴ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 15: Publikationsorgan, Seite 21.

²⁵ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, Seite 14f.

- Wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Verwendung von Daten, Organismen, Materialien oder Software von Dritten gewonnen, ist deren Herkunft unter Angabe der Originalquellen zu benennen.

- Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierung sind zu vermeiden.

- Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autorinnen und Autoren das passende Publikationsorgan aus. Die wissenschaftliche Qualität eines einzelnen Beitrages ist nicht abhängig vom Publikationsorgan, welches zur Veröffentlichung gewählt wurde. Auch für Tätigkeiten als Herausgeberin oder Herausgeber ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan diese Aufgabe übernommen wird.

- Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Dies betrifft insbesondere die Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung.

- Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein und es muss eine angemessene Lizenz gewählt werden.

(5) Über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer sowie Fehler oder Unstimmigkeiten ist öffentlich zu berichten. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen wirken die Autorinnen und Autoren auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin.

§ 9 Autorschaft ^{26 27}

(1) Als Autorinnen oder Autoren sind alle Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler anzusehen, die wesentliche, nachvollziehbare Beiträge zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet haben. Dies sind insbesondere wissenschaftliche Beiträge für

- die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
- die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen,
- die Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und
- das Verfassen des Manuskripts.

Dabei sind angemessene Anerkennung und Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen und Vorgänger, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstverständlich.

(2) Eine Mitautorschaft begründet sich nicht durch:

- die Einwerbung von Fördermitteln
- die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
- die Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Standard-Methoden

²⁶ TH Köln (2019): § 9, Seite 9.

²⁷ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 14, Seite 19f.

- die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
- die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten)
- die bloße Überlassung von Daten
- das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

Ebenso sind die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten für die Begründung einer (Mit-)Autorschaft unerheblich. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

(3) Autorinnen und Autoren einer Text-, Daten- oder Software-Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Alle Autorinnen und Autoren stimmen sich über die Reihenfolge der Nennung spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden.

(4) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautorin bzw. Mitautor die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte^{28 29}

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW gehen verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und Verträgen mit Dritten resultieren.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW treffen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte der Forschungsergebnisse. Die dokumentierten Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen umfassen, wenn

- mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind,
- absehbar ist, dass ein Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehöriger das Promotionskolleg NRW verlassen wird und die generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwendet werden sollen.

Die Nutzung von Forschungsergebnissen steht insbesondere denjenigen Forschenden zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob auch Dritte Zugang zu Daten erhalten sollen. Dritte, die Zugang zu Daten erhalten, sind ebenfalls verpflichtet, die Rechte und Pflichten, die sich im Umgang mit Forschungsdaten ergeben, zu beachten.

(3) Die Verantwortung der Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW beschränkt sich nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen,

²⁸ TH Köln (2019): § 10, Seite 9f.

²⁹ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte, Seite 16f.

ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen ist bewusst vor dem Hintergrund ethischer Aspekte der Forschung mit und am Menschen sowie sicherheitsrelevanter Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben der Völker zu betrachten. Sofern besondere Genehmigungen oder Ethikvoten zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

(4) Das Promotionskolleg NRW entwickelt eine Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskolleg NRW, ein Regelwerk für Ethikregeln sowie ein Verfahren für die ethische und sicherheitsrelevante Beurteilung von Forschungsvorhaben und etabliert eine Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft.

§ 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten³⁰

(1) Die Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten erfolgt durch die Hochschulen, an denen die Forschung angesiedelt ist. Die Hochschulen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

(2) Die näheren Regelungen insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen und Zugangsregelungen werden von den Hochschulen getroffen.

(3) Hiervon ausgenommen sind alle Unterlagen, die das Promotionsverfahren nach eigenem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW betreffen. Diese werden im Promotionskolleg NRW archiviert.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis am Promotionskolleg NRW^{31 32}

§ 12 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung^{33 34 35}

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Promotionskolleg NRW beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber noch der oder dem Beschuldigten, letzterer bzw. letzterem zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.

(2) Für Hinweisgebende gilt im Verfahren:

³⁰ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 17: Archivierung, Seite 22.

³¹ Vgl. DFG-Verfahrensleitfaden. 2020.

³² Vgl. DFG-Verfahrensleitfaden (2020), Seite 7.

³³ Vgl. DFG-Verfahrensleitfaden (2020), Seite 28.

³⁴ TH Köln (2019): § 12, Seite 10.

³⁵ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene, Seite 23f.

– Der Name der Person wird nicht ohne ihr bzw. sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um der oder dem Beschuldigten die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.

– Bevor der Name der Person gegenüber der oder dem Beschuldigten oder gegenüber nicht mit der Untersuchung beauftragten Personen offengelegt werden muss, wird dies der oder dem Hinweisgebendem mitgeteilt. Sie oder er kann demnach entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.

– Die Identität der und des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt. In diesem Fall wird im folgenden Verfahren entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.

(3) Hinweisgebende sind auch in Fällen nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die erhobenen Vorwürfe nicht offensichtlich haltlos erfolgten.

(4) Grundsätzlich kann eine Anzeige auch anonym erhoben werden. Die Überprüfung einer anonym erhobenen Anzeige setzt das Vortragen von hinreichend konkreten und belastbaren Tatsachen durch die hinweisgebende Person voraus, die eine Überprüfung ermöglicht. Ist dies nicht der Fall kann die Überprüfung abgelehnt werden.

§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten^{36 37}

(1) Gemäß Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG (2020) liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, „wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles“. ³⁸ Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere³⁹:

- Falschangaben

- das Erfinden von Daten,

- das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

- Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),

³⁶ TH Köln (2019): § 13, Seite 10f.

³⁷ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Seite 25f.

³⁸ Deutscher Forschungsgemeinschaft: Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis. Bonn. 2020, Seite 20.

³⁹ Vgl. DFG-Verfahrensleitfaden, Seite 20f.

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis
 - Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
 - Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten⁴⁰,
 - fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis
 - anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Promovierenden.
- (3) Um in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzugehen, sieht das Promotionskolleg NRW die Bestellung einer Ombudsperson vor und errichtet eine Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§14 Ombudsperson

- (1) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende schlägt im Einvernehmen mit der bzw. dem Kollegsenatsvorsitzenden dem Kollegsenat Wissenschaftlicherinnen bzw. Wissenschaftler, die Mitglied des Promotionskolleg NRW sind, zur Wahl als Ombudsperson und als Stellvertretung vor. Der Kollegsenat wählt mit einfacher Mehrheit die Ombudsperson und die Stellvertretung. Nach der Wahl durch den Kollegsenat erhalten die Gewählten von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden ein Bestellungsschreiben.
- (2) Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines Leitungsgremiums des Promotionskollegs NRW sein. Ihre Amtszeit ist begrenzt auf drei Jahre, weitere Amtszeiten sind möglich.

⁴⁰ DFG-Verfahrensleitfaden, Seite 21.

(3) Die Aufgaben der Ombudsperson sind beraten, unterstützen und vermitteln. Arbeits-, disziplinar- und finanzrechtliche Fragen obliegen nicht ihrer Zuständigkeit. In Fällen, die den Zuständigkeitsbereich der beteiligten Trägerhochschulen oder der kooperativen Universitäten betreffen, verweist sie an die zuständigen Stellen.

(4) Als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson berät die Ombudsperson sowohl allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. Sie berät ferner solche Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

(5) Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.

(6) Das Promotionskolleg NRW wird auf der Homepage die Kontaktdaten der Ombudsperson veröffentlichen und sich bei den Trägerhochschulen und den Universitäten um eine ähnliche Sichtbarkeit der Ombudspersonen bemühen.

§ 15 Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird als ständige Kommission errichtet. Sie besteht aus je einem professoralen Mitglied aus drei verschiedenen Abteilungen, wobei jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den Sozial-, Geistes- oder Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften beteiligt sein soll. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds hinzugezogen, um Zeitverzögerungen möglichst gering zu halten. Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu berücksichtigen.

(2) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende schlägt im Einvernehmen mit der oder dem Kollegsenatsvorsitzenden dem Kollegsenat die Mitglieder und Vertretungen der ständigen Kommission vor. Der Kollegsenat wählt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und Vertretungen der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Nach der Wahl durch den Kollegsenat erhalten die Mitglieder und Vertretungen der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die oder den Vorstandsvorsitzenden ein Bestellungsschreiben.

(3) Die Mitglieder der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und ihre Vertretungen dürfen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines Leitungsgremiums des Promotionskollegs NRW sein. Ihre Amtszeit ist begrenzt auf drei Jahre, weitere Amtszeiten sind möglich.

(4) Die Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestimmt für die Dauer von drei Jahren eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Bei der Benennung der Mitglieder der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Kommission für Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann bei Bedarf weitere sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 16 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten^{41 42 4344}

(1) Die Ombudsperson des Promotionskollegs NRW wird aktiv, wenn es eine Anzeige hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt. Anzeigen können auch anonym eingereicht werden. Sofern keine Anzeige vorliegt, liegt es im Ermessen der Ombudsperson, zum Schutz der oder des Betroffenen ‚Gerüchten‘ oder ‚gehörten Anschuldigungen‘ nachzugehen und in ein Gespräch mit der oder dem Betroffenen zu gehen.

(2) Sofern eine Anzeige von einer hinweisgebenden Person zurückgenommen wird, obliegt es der Entscheidung der Ombudsperson, bei einem begründeten bzw. erhärteten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens das Verfahren weiterzuführen.

(3) Die Ombudsperson des Promotionskolleg NRW arbeitet auf der Basis der Grundsätze der Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz für die Beteiligten.

(4) Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW können sich an die Ombudsperson des Promotionskollegs NRW wenden, wenn objektive Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, die den Aufgabenbereich des Promotionskollegs NRW betreffen. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die nicht den Aufgabenbereich des Promotionskollegs NRW und die Durchführung der Promotion betreffen, ist die Ombudsperson der Trägerhochschule oder Universität, an der das wissenschaftliche Fehlverhalten vermutet wird, zuständig.

(5) Die Ombudsperson des Promotionskollegs NRW kooperiert unter Beachtung der Vertraulichkeit mit den Ombudspersonen der Trägerhochschulen und der Universitäten.

(6) Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW haben die Wahl, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Als unabhängige Instanz steht das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite.

(7) Ombudspersonen der Trägerhochschulen, Universitäten und des Promotionskollegs NRW sowie das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ können in den Fällen kontaktiert werden, sofern Unsicherheit besteht, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn die Fakten nicht selbst geprüft werden können.

(8) Die Aufgaben der Ombudsperson des Promotionskollegs NRW liegen in der Klärung und Lösung eines Konflikts in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Der Ombudsperson des Promotionskollegs NRW obliegt nicht, wissenschaftliches Fehlverhalten festzustellen. Die Entscheidung über den Tatbestand eines wissenschaftlichen Verhaltens trifft ausschließlich die ständige Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(9) Die Ombudsperson des Promotionskollegs NRW prüft im Fall einer nicht anonymen Anzeige mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt die vorgebrachten Vorwürfe.

(10) Das Verfahren ist beendet, wenn die Ombudsperson des Promotionskollegs NRW den angezeigten Konflikt lösen kann bzw. ein Interessenausgleich gelingt und somit der Verdachtsfall auf Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis nicht mehr besteht.

⁴² Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Seite 25f.

⁴³ Vgl. DFG-Kodex Leitlinie 6: Ombudspersonen, Seite 12f

⁴⁴ Vgl. DFG-Verfahrensleitfaden (2020), Seite 16.

(11) Wird der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht vollständig ausgeräumt, gibt die Ombudsperson des Promotionskolleg NRW das Verfahren unter Wahrung der Vertraulichkeit an den Vorstand ab. Der Vorstand übergibt das Verfahren an die Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 17 Arbeit der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens^{45 46 47}

(1) Die Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beachtet im Verfahren die Grundsätze der Anhörung der Beteiligten, der Vertraulichkeit, der Unschuldsvermutung sowie der Grundsätze der Befangenheit.

(2) Im Falle einer Untersuchung sind von der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens folgende Verfahrensregeln zu beachten:

- Die Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens tagt nicht öffentlich. Die Sitzung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden.

- Die Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist nur beschlussfähig, wenn drei benannte Professorinnen oder Professoren bzw. die Stellvertretungen an der Sitzung teilnehmen.

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Die Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und -gutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.

(3) Der oder dem Beschuldigten sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben.

(4) Sowohl der oder dem Beschuldigten als auch der Informantin bzw. dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens legt die Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens dem Vorstand einen Bericht mit dem Ergebnis der Prüfung und einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen vor.

(6) In dem Fall, in dem der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht bestätigt wurde, ist das Verfahren beendet.

(7) Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, entscheidet der Vorstand auf der Grundlage des Berichtes und der Empfehlung der Kommission zur Prüfung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens über das weitere Vorgehen.

⁴⁵ Vgl. TH Köln (2019): § 16, Seite 12.

⁴⁶ Vgl. DFG-Verfahrensleitfaden (2020), Seite 19.

⁴⁷ Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 06. Juli 1998: Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Seite 7.

(8) Die oder der Beschuldigte sowie die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber sind über die Entscheidung des Vorstands schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 18 Sanktionen

(1) In Fällen nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens behält sich das Promotionskolleg NRW vor in Abhängigkeit vom Schweregrad Sanktionen anzuwenden. Dies können unter anderem sein:

- Ermahnung bzw. schriftliche Rüge der oder des Betroffenen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands
- Entzug der Mitgliedschaft
- Sperre für eine Neuantragstellung am Promotionskolleg NRW
- Rückforderung von Fördermitteln, die durch das Promotionskolleg NRW gewährt wurden
- Rückziehen bzw. Richtigstellung von Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerhaft sind, sofern sie noch nicht veröffentlicht sind
- Entziehung des Doktorgrades

(2) Das Promotionskolleg NRW wird, sofern wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen wurde, unabhängig vom Schweregrad die entsendende Trägerhochschule bzw. die beteiligte Universität informieren.

§ 19 Abschluss des Verfahrens⁴⁸

(1) Das Promotionskolleg NRW kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

(2) Über Form der Information Dritter und der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Trägerversammlung.

IV Schlussbestimmungen

§ 20 Transparenz

Das Promotionskolleg NRW wird diese Grundsätze und Regeln allen Mitgliedern und Angehörigen in geeigneter Weise vermitteln und unter Berücksichtigung der Autonomie der Hochschulen für die Einhaltung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis Sorge tragen.

⁴⁸ Vgl. DFG-Verfahrensleitfaden (2020), Seite 27.

§ 21 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats des Promotionskollegs NRW vom 19.04.2022.

Sankt Augustin, den 19.04.2022

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Jung

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Bochum, 10.06.2022

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. Sternberg

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Nichtamtliche Lesefassung